Umgang der KölnSPD mit sexistischen und diskriminierenden Vorfällen in der Partei Beschluss UBV vom 11.10.2019

Die KölnSPD wird auf allen Ebenen Sexismus und Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der Partei aktiv bekämpfen. Der Kampf gegen Sexismus und sonstige Diskriminierung ist dabei Aufgabe jeder Genossin und jedes Genossen im politischen Alltagsgeschäft.

Unsere Mitglieder tragen durch ihr Handeln große Verantwortung. Mit ihrem Verhalten prägen sie das Bild von Politiker*innen in der Öffentlichkeit. Jedes persönliche Fehlverhalten kann zu nachhaltigen Verletzungen oder zur pauschalen Diskreditierung Dritter führen und schädigt letztendlich nicht nur das Ansehen der Partei.

Die KölnSPD führt Regeln und Prozesse ein, um sexistisches und diskriminierendes Verhalten von Mitgliedern der KölnSPD gegenüber Genoss*innen und externen Personen politisch zu bewerten und zu sanktionieren. Diese Prozesse gelten unabhängig eventueller juristischer Verfahren.

1. Sensibilisierung und Schulung der Parteigremien

Alle Genoss*innen werden aufgefordert, sich sexistischem oder diskriminierendem Verhalten entgegen zu stellen, wenn sie solches miterleben, und die handelnden Personen auf ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

Die KölnSPD wird eine Verurteilung von sexistischem und diskriminierendem Verhalten in ihr **Leitbild** aufnehmen und entsprechende Angebote zur Sensibilisierung und Schulung für die Gremien zur Verfügung stellen. Diese werden sollen gemeinsam mit dem Vertrauensteam und Kooperationspartnern der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Darin wird auf die besondere Sorgfaltspflicht gegenüber Minderjährigen hingewiesen. Die Bildungswerke bieten entsprechende Schulungen und Arbeitshilfen an.

Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden UBV werden darin geschult und unterstützt, mit den Beschuldigten kritische Gespräche zu führen. Auf Wunsch sollen entsprechende Schulungen auch für andere Parteigremien angeboten werden.

2. Vertrauensteam als Anlaufstelle

Die KölnSPD wird ein Vertrauens-Team aus 3-5 Personen einsetzen. Mitglieder des Vertrauens-Teams sollten keine herausgehobenen Wahlämter und kein Mandat haben, können aber Mitglied einer Schiedskommission sein. Wünschenswert wäre mindestens ein Mitglied mit juristischer Ausbildung. Über die Besetzung wird das Benehmen mit den Arbeitsgemeinschaften der Jusos, der ASF, AG60plus, ASJ und von SPDqueer hergestellt.

Die Anlaufstelle steht Betroffenen als Ansprechperson zur Verfügung. Die Anlaufstelle wird befugt, den/die Beschuldigte schriftlich um Stellungnahme zu den Vorwürfen zu bitten. Die Anlaufstelle nimmt spätestens zum Parteitag am 23.11.2019 ihre Arbeit auf und berichtet dem Unterbezirksvorstand bis zum 31.03.2020 über Art und Anzahl der eingegangenen Meldungen. Auf der Grundlage des Berichts wird der Unterbezirksvorstand das Projekt evaluieren und bei Bedarf anpassen.

Die Mitglieder der KölnSPD werden über alle Kommunikationskanäle auf die Anlaufstelle hingewiesen und die Kontaktdaten auf der Internetseite der KölnSPD hinterlegt.

Die Anlaufstelle arbeitet mit Organisationen zusammen, die langjährige Erfahrung in der Beratung und Betreuung von Betroffenen haben und bei Bedarf das ganze Spektrum an Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen anbieten können. Dadurch soll langfristig ein niedrigschwelliges Angebot entstehen, das von Sexismus und sexuellen Übergriffen oder auch Diskriminierung betroffenen Mitgliedern der KölnSPD dauerhaft als erste Anlaufstelle zur Verfügung steht. Diese Anlaufstelle soll Betroffenen je nach Bedarf und Wunsch an weitere Hilfsangebote wie psychologische Betreuung, Rechtsbeistand etc verweisen können.

Der Prozess und die Berichtswege unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips werden möglichst bis Ende 2019 schriftlich fixiert.

3. Rückmeldung an die Partei

Die Anlaufstelle berichtet über gemeldete Vorfälle regelmäßig geschäftsführenden Unterbezirksvorstand. Der Schutz und die Unterstützung der/des Betroffenen hat immer erste Priorität. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel oder auf besonderen Wunsch des/der Betroffenen in anonymisierter Form. Bei schwerwiegenden Fällen, Fällen mit Minderjährigen oder Wiederholungsfällen erfolgt die Meldung im Falle der Zustimmung durch den/die Betroffene mit Klarnamen des/der Beschuldigten – unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Der gesamte Unterbezirksvorstand wird in anonymisierter Form über Zahl und Schwere der gemeldeten Fälle zu den UBV Sitzungen informiert. Mitalied Vertrauensteams wird im UBV kooptiert.

Über die Arbeit der Anlaufstelle und der Schiedskommission berichtet die KölnSPD in ihrem jährlichen Gleichstellungsbericht. Dieser wird an alle Kölner Genoss*innen kommuniziert.

4. Sanktionierung durch Schiedskommission

Bestimmte Vorfälle von Sexismus und sonstiger Diskriminierung sind für die KölnSPD ein im Organisationsstatut definierter Verstoß gegen die Grundsätze der SPD. Daher ruft die KölnSPD bei besonders schwerwiegenden Vorfällen die Schiedskommission an und leitet ein Parteiordnungsverfahren ein.

5. Definition Sexismus und zu meldendes Verhalten

Sexistisches Verhalten beinhaltet jede Verhaltensweise gegenüber Personen und Personengruppen mit sexuellem Bezug, die seitens der/des Betroffenen unerwünscht ist, die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt und/oder eine Nichtakzeptanz von Frauen, Männern und Trans- oder Interpersonen als gleichwertige Diskussionspartner*innen zur Konsequenz hat. Dazu gehören vor allem:

- Anzügliche und sexuell herabsetzende Bemerkungen gegenüber der betroffenen Person,
- Sexistische Sprüche und Witze mit Fixierung auf sexuell relevante K\u00f6rperteile,

- Hinterherpfeifen,
- Unerwünschte Telefonanrufe / Briefe / E-Mails / SMS / Chatnachrichten / Privatnachrichten in sozialen Medien mit sexuellem Bezug, Androhung von bzw. Verbreitung oder Veröffentlichung von freizügigem oder pornographischem Bildmaterial der betroffenen Person gegen deren Willen ("Revenge-Porn")
- Unerwünschte Körperkontakte und wiederholt aufdringliches Verhalten Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen und das Ausnutzen von Vertrauenspositionen in diesem Zusammenhang,
- Erpressen oder Erzwingen sexueller Beziehungen, Körperliche Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

6. Definition von Diskriminierungen im Sinne des AGG

Diskriminierendes Verhalten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes beinhaltet jede Verhaltensweise gegenüber Personen und Personengruppen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, die Personen aus einem dieser Gründe herabwürdigt.